

Garagenmietvertrag

Zwischen

Axel Schäfer, Billebrinkhöhe 21, 45136 Essen

– im folgenden "Vermieter" genannt –

und

(Name / Anschrift).....

– im folgenden "Mieter" genannt –

wird folgender **Garagenmietvertrag** geschlossen:

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter ab dem die/den auf dem Grundstück in Gelsenkirchen, Festweg , Nr. 1 - 7 gelegene(n) Garage/Einstellplatz Nr. (wird vom Vermieter festgelegt) zum Zweck der Unterstellung eines Pkw/Kraftrades.
2. Das Abstellen von Wohnimmobilien/Wohnanhängern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.
3. Der Mietvertrag beginnt am und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
4. Der Mietzins beträgt monatlich 58,- EUR zzgl. 7,50 Vorauszahlung Nebenkosten für Versicherungen und Allgemeinstrom. Der Mietzins ist monatlich im voraus spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto 4709929 des Vermieters bei der Sparkasse Essen, BLZ 36050105 zu zahlen.
5. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Zwei-Monats-Frist zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens bis zum dritten Werktag des Vormonats dem anderen Teil zugehen.
6. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,
wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist,
wenn der Mieter das Objekt vertragswidrig benutzt. Hierzu zählt auch die entgeltliche Überlassung an Dritte.
7. Kommt es infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung zur Beschädigung des Mietobjektes durch den Mieter oder von ihm zur Nutzung ermächtigte Personen, haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden.
8. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Kfz durch Brand oder Entwendung bzw. Raub. Dies gilt nicht, soweit auf Seiten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben waren.
9. Bei der Benutzung der Garage/des Einstellplatzes ist der Mieter verpflichtet, die einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften über die Lagerung von Treibstoffen, Öl etc. zu beachten und die allgemeinübliche Sorgfalt zu beachten. Die Garagen befinden sich in rückwärtiger Position der Häuser Festweg 1 – 7 und befinden sich in der Nähe von anliegenden Gärten. Die Nutzer der Garagen haben auf entsprechende Vermeidung unnötiger Lärmbelästigungen zu achten. Die Abmessungen des Garagentraktes ist bei 17 Garagen bei einer Einzelabmessung von ca 2,5 m x 5,2 m so gestaltet, dass eine Einfahrt rechts des Hauses Festweg 7, später geplant auch von der Strasse alte Schule erfolgen kann.

10. Die Garage/der Einstellplatz ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in besenreinem Zustand zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen; insbesondere sind vom Mieter eingebrachte Einrichtungen zu entfernen. Sämtliche Schlüssel sind an den Vermieter herauszugeben.

Da es sich um Garagen mit verputzter Metallwand handelt ist die Anbringung von Haken, Dübeln, Bohrungen oder sonstigen innenliegenden Vorrichtungen an oder mit fester Verbindung zur Innenwand oder Decke untersagt und nur in Rücksprache mit dem Vermieter in Einzelfällen zu vereinbaren.

11. Für den Fall, dass zwischen den Parteien dieses Vertrages noch ein Wohnraummietverhältnis besteht oder ein solches später begründet wird, wird vereinbart, dass beide Vertragsverhältnisse voneinander unabhängig sind.

12. Es ist eine Sicherheitskaution für die Nutzung der Garage in der Höhe von 200 Euro vor Entgegennahme der Schlüssel an den Vermieter zu leisten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses abzgl. eventuell angefallener Schadensbehebungen voll an den Mieter zurück zu erstatten ist .

13. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(Ort), den (Datum)

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)